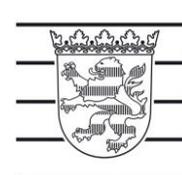


Dez. 31.2

Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz



Per E-Mail

Dezernat 33.2

Im Hause

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 f 636/4-2021/1
Dokument-Nr.: 2022/1782209
Ihr Zeichen: Az.: RPKS - 33.2-53 e 07 02/1-2019/2
Ihre Nachricht: 18.06.2021/16.09.2021/20.12.2022

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in: Herr Truß
Durchwahl: (0561) 106-2824
E-Mail: otmar.truss@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in: Herr Nickel
Durchwahl: (0561) 106-2812
E-Mail: gerd.nickel@rpks.hessen.de

Datum: 23.02.2023

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: August Oppermann Kiesgewinnungs- und Vertriebs-GmbH

Anlage: Grauwackesteinbruch „Werk Schafhof“

Standort: 37297 Berkatal

Projekt: Erweiterung des bestehenden Steinbruchs um ca. 4,13 ha

**Antrag vom: 21.05.2021, eingegangen am 16.06.2021 in der Fassung der letzten
Ergänzung vom 06.12.2022**

hier: erneute Vollständigkeitsprüfung sowie abschließende Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Gemäß der vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie ergangenen Ausführungen zu den Themenbereichen „Geologie“ und „Hydrogeologie“ (Stellungnahme vom 16.02.2023 - W4-89f-04-09-23/2089 K) befindet sich der Vorhabensbereich sowie auch der bereits vorhandene Steinbruch in dem hydrogeologischen Teilraum1 05402 „Buntsandsteinumrandung der Thüringischen Senke“.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Dieser Teilraum ist durch Kluftgrundwasserleiter des Buntsandsteins, Zechsteins und Muschelkalks mit überwiegend silikatischer, sulfatischer und karbonatischer Gesteinsbeschaffenheit gekennzeichnet. Störungen und Verkarstungen können tlw. eine erhebliche Durchlässigkeit hervorrufen. Aus der geologischen Karte (GK 25, Blatt 4725 Bad Sooden-Allendorf) geht hervor, dass oberdevonische Grauwacken anstehen, welche im näheren Umfeld stellenweise durch Gesteine des *Zechstein* bedeckt sind (vgl. Abbildung 1). Für diesen Bereich lägen keine Bohrungen im Archiv des HLNUG vor.

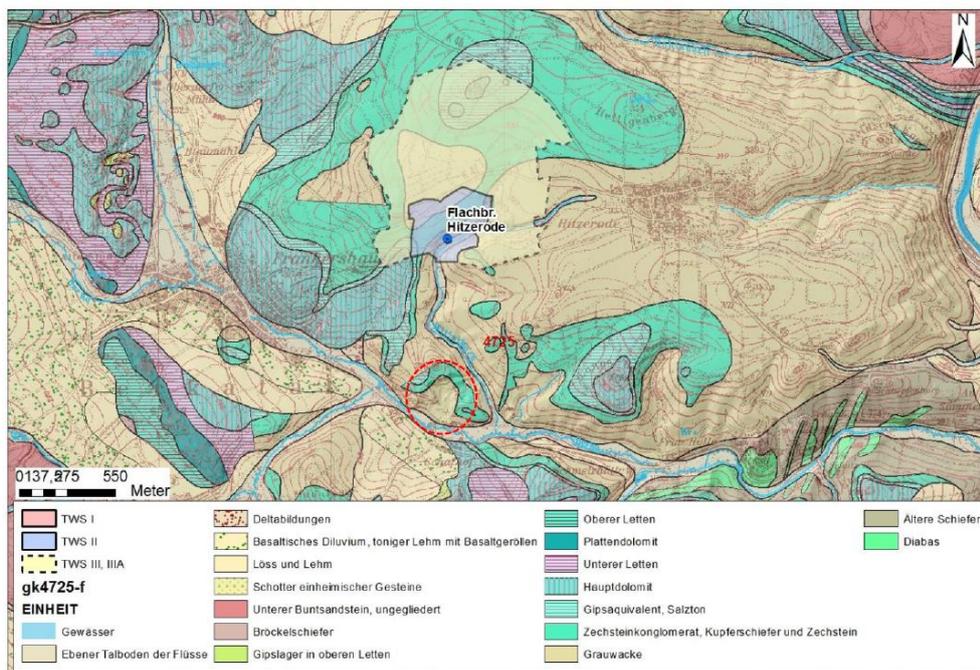
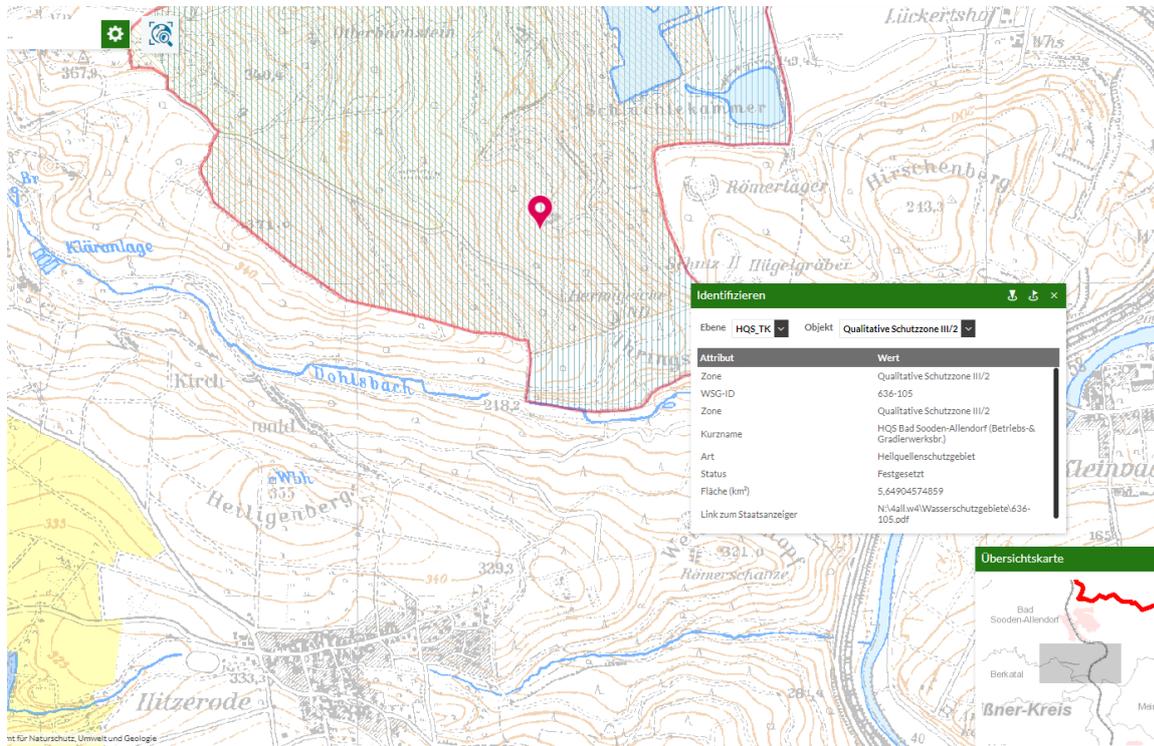


Abbildung 1 Ausschnitt aus der geologischen Karte (GK25) Blatt 4725 Bad Sooden-Allendorf mit Trinkwasserschutzgebieten (TWS), der Planungsraum ist mit einem roten Kreis markiert (Quelle: HLNUG).

Bezogen auf die Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten wurde vom HLNUG bestätigt, dass sich die Quelfassung der „Glasebachquelle“ sowie das Einzugsgebiet dieser Wassergewinnungsanlage mit einer Höhe von $> 290,1$ m ü. NN deutlich oberhalb des Steinbruchs befindet. Gemäß den Planungsunterlagen, durch deren Darstellungen der geplante Abbau auf drei Sohlen erfolgen soll (260 m, 240 m und 215 m ü. NN), sei somit ein Einfluss des Steinbruchs (Anmerkung des Bearbeiters: ... und damit des Vorhabens) auf diese v. g. Trinkwassergewinnungsanlage auszuschließen.

Abbildung 2:



Quelle: Fachanwendungssystem GRUSCHU (Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie)

Hinweis RP KS, Dezernat 31.2: Die oben dargestellte Rot-Kennzeichnung wurde aktiviert und dient systembedingt als Hilfsmittel zum Aufruf der Heilquellenschutzgebietsangaben (vgl. Identifizierungs-Daten).

Im Hinblick auf eine zukünftige Verfüllung des Steinbruchs wird auf die in dieser Gesamtstellungnahme ebenfalls enthaltenen Aussagen zum Bodenschutz verwiesen. Bei Umsetzung der von dort geforderten Vorgehensweise werden die Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes gleichfalls mit unterstützt.

Im Fall, dass zukünftige geologische Erkundungsmaßnahmen im Bereich der Vorhabenfläche erforderlich sein sollten, ergeben sich hierzu folgende Hinweise [unter Beachtung der gesetzlichen Regelung des Geologiedatengesetzes (GeolDG vom 30.06.2020)]:

- Gemäß Geologiedatengesetz sind dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (als zuständige Behörde in Hessen) alle geologischen Untersuchungen 14 Tage vor Beginn dieser Erkundung unaufgefordert anzuzeigen (GeolDG § 8). Darunter fallen insbesondere alle mit mechanischem Gerät durchgeführte Bohrungen > 2 m Tiefe sowie flächenhaft durchgeführte geologische Untersuchungen.

- Die Bohranzeige hat auf elektronischem Wege mit Hilfe der Web-Anwendung <https://www.bohranzeige-online.de> zu erfolgen.
- Die Ergebnisse und Dokumentation sind spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme gemäß § 9 GeoIDG dem HLNUG in elektronischer Form zu übermitteln, hierzu ist der nach Abschluss der Bohranzeige per E-Mail zugeteilte Upload Link zu nutzen, damit eine Zuordnung zu den Nachweisdaten möglich ist.
- Gemäß § 13 GeoIDG besteht die Pflicht, spätestens vor Entledigung von Bohrkernen, Bohr-, Gesteins- und Boden-Proben und vor Löschung von Daten, diese dem HLNUG anzubieten.

Gemäß einem ergänzenden Hinweis des HLNUG sind weitere Informationen ersichtlich unter folgender Web-Anwendung:

<https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>.

Sofern im Umfang von Erkundungsmaßnahmen auch Bohrungen mit beabsichtigt sein sollten, sind die hierfür ergänzenden Hinweise bei der o. a. Behörde zu erfragen bzw. dem v. g. Inhalt des Geologiedatengesetzes zu entnehmen.

Zur Minimierung der Auswirkungen infolge von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen halte ich es für unverzichtbar, in Ihre bevorstehende immissionsschutzrechtliche Entscheidung folgenden Hinweis zu ergänzen:

- Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen das Abfließen und Versickern von Flüssigkeitsmengen zu nachteiligen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser führen können, unterliegen der nach Einführung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“, gültig ab 1. August 2017, bundesweit geregelten Anzeigepflicht.

Somit wird festgestellt, dass im Hinblick auf den im Vorhabenbereich und im Umfeld des Steinbruchs vorgesehenen Maßnahmenumfang unter Berücksichtigung der oben angeführten hydrogeologischen Einschätzung nachteilige Einwirkungen auf den Grundwasserhaushalt dann ausgeschlossen werden, wenn im Rahmen der betrieblichen Abläufe die gesetzlichen Regelung des § 5 WHG Beachtung findet (wonach grundsätzlich die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden ist, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden).

Altlasten, Bodenschutz

Die Prüfung der zu o.g. Vorhaben aktuell in der Fassung der Nachreichung vom 06.12.2022 vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass eine vollumfängliche Abarbeitung der von hier mit Stellungnahme vom 15.10.2022 (Geschäftsz. RPKS - 31.2-200 f 636/4-2021/1, Dok-Nr. 2021/726778) erhobenen Nachforderungen nicht erfolgt ist.

Die Qualität der vorgenommenen rudimentären Ergänzungen zum Schutzgut Boden lässt nicht erwarten, dass hier im Zuge erneuter Nachforderungen eine maßgebliche Verbesserung zu erzielen ist.

Die mittlerweile enthaltenen Ausführungen werden zudem insgesamt als hinreichend eingestuft, um zumindest eine mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehene Stellungnahme zu den in Bezug auf den Bodenschutz relevanten Aspekten der Planung abzugeben, sodass von weiteren Nachforderungen abgesehen wird.

Die abschließende Stellungnahme wird daher nachstehend abgegeben und folgende bodenschutzfachliche Nebenbestimmungen zur Aufnahme in die zu erteilende immissionschutzrechtliche Genehmigung vorgeschlagen:

1. Sämtliche mit Einwirkungen auf den Boden verbundene Tätigkeiten (hier: vorlaufende Beräumung der Erweiterungsflächen / Rekultivierung nach erfolgter Ausbeutung) sind durch eine fachkundige Person mit entsprechender bodenkundlicher Qualifikation i.S. von DIN 19639 Anhang C zu überwachen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
2. Als Grenze der Befahr-/Bearbeitbarkeit gilt grundsätzlich der Konsistenzbereich ko3 bzw. Feuchtestufe feu3 gemäß Tabelle 2, DIN 19639. Dies gilt gleichermaßen für die vorlaufenden Maßnahmen zur Erschließung der Erweiterungsflächen wie auch für die spätere Rekultivierung.
3. Die Beurteilung der Befahr-/Bearbeitbarkeit nach Nr. 2 hat durch die fachkundige Person nach Nr. 1 unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Ausführung jeweils vor Ort herrschenden Verhältnisse zu erfolgen. Sie hat situativ ggf. ergänzende Festlegungen zum Bodenschutz zu treffen (z.B. Schutzmaßnahmen, Einstellung der Bodenarbeiten) und deren Umsetzung zu überwachen.
4. Der Holzeinschlag zur vorlaufenden Rodung der Erweiterungsflächen hat unter Nutzung vorhandener Rückegassen zu erfolgen. Nach dem Fällen und Entfernen der Stämme sind die verbliebenen Wurzelstubben zu ziehen und zusammen mit noch vorhandenem losen Astwerk von der Fläche zu entfernen. Ein Einfräsen mittels Forstfräse ist zur Vermeidung eines zu hohen Organikanteils zu unterlassen.

5. Der im Zuge der Erschließung der Erweiterungsflächen abzutragende und für die spätere Rekultivierung zu sichernde standort eigene Boden ist in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Hierzu sind bei Ausführung der erforderlichen Erdarbeiten (Abtrag Oberboden / Abraum, Zwischenlagerung Oberboden / Abraum) insbesondere in Bezug auf Umlagerungs-/Bearbeitungs-eignung, Getrennthaltung anstehender Bodenarten sowie ordnungsgemäße Zwischenlagerung (u.a. Mietenhöhe, Mietenbegrünung) die fachlichen Grundsätze der DIN 19639 sowie der dortigen normativen Verweisungen, insbesondere DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten und umzusetzen.
6. Die mit dem Ziel einer Wiederbewaldung vorgesehene (Teil-)Verfüllung ausgebeuteter Abbaubereiche (= mittlerer Verfüllbereich i.S. der Verfüllrichtlinie) hat abschnitts- und lagenweise zu erfolgen. Das Rohplanum im Übergangsbereich vom mittleren zum oberen Verfüllbereich ist vor Aufbringung der durchwurzelbaren Bodenschicht (dwB) so zu profilieren und aufzulockern, dass keine stauenden Horizonte entstehen und eine Verzahnung der dwB mit dem Auffüllungskörper erzielt wird.
7. Der obere Verfüllbereich sollte eine Mindestmächtigkeit von 1 m nicht unterschreiten (Regelmächtigkeit ca. 2,0 m) und ist in Form einer Schüttung ohne zusätzliche Verdichtung als durchwurzelbare Bodenschicht auszuführen. Die zu rekultivierende Fläche ist hierzu in Bauabschnitte nicht größer als ein Hektar zu unterteilen, um die Befahrungsfrequenz und somit Verdichtungswirkungen zu minimieren. Für die finale Andeckung ist in Anlehnung an den im UVP-Bericht dokumentierten Ist-Zustand der Auftrag eines ca. 0,2 m mächtigen humusreichen A-Horizonts vorzusehen. Auch hier gilt die Einhaltung der fachlichen Grundsätze nach DIN 19633 sowie der dortigen normativen Verweisungen, insbesondere DIN 19731 und DIN 18915.
8. Soweit sich im Zuge der Rekultivierung herausstellt, dass die vorgesehene Geländemodellierung entgegen der vorliegenden Planung nicht ausschließlich mit den angefallenen Eigenmassen aus dem vorlaufenden Abraum hergestellt werden kann, ist für die dann erforderliche Zufuhr von externem Fremdmaterial eine gesonderte Zulassung zu beantragen.
9. Im Rahmen der Endabnahme der Verfüllung ist eine Bestätigung der fachkundigen Person nach Nr. 1 über die sachgerechte Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht unter Einhaltung der bodenfachlichen Nebenbestimmungen vorzulegen.

Ergänzender Hinweis:

Speziell für die Rekultivierung von Tagebauen hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) in der Reihe "Bodenschutz in Hessen" die Arbeitshilfe **Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen** – Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht herausgegeben, deren Anwendung vorliegend ergänzend empfohlen wird.

Begründung

Nach § 1 BBodSchG sind die dort unter § 2 Abs. 2 normierten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

§ 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nrn. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Verrichtungen, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG).

Die beantragte Erweiterung des Steinbruchs ist zwangsläufig mit Einwirkungen auf den Boden in Form von Bodenabtrag (Ober-/Unterboden) und Zwischenlagerung, Gewinnung der Grauwacke sowie im Rahmen der Rekultivierung mit Auffüllungen und Geländemodellierungen verbunden.

Der Bodenschutz zielt daher im Vorfeld der Gewinnung auf den Erhalt der Bodenfunktionen des abzutragenden Ober- und Unterbodens und dessen qualifizierte Zwischenlagerung zur späteren Rekultivierung ab.

Nach Abschluss der Gewinnung liegt der Focus dann auf der Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG sowie der Nutzungsfunktion als Standort für forstliche Nutzung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c) BBodSchG.

Da die Belange des Bodenschutzes in den vorliegenden Antragsunterlagen nur rudimentär berücksichtigt werden, ist ein zusätzlicher Regelungsbedarf gegeben.

Die bodenschutzfachlichen Nebenbestimmungen zielen insbesondere darauf ab, dass anstehendes Bodenmaterial fachgerecht gesichert, zwischengelagert und für eine spätere Rekultivierung der Abbaubereiche wieder weitgehend lagekonform und in einem funktionalen Zustand eingebaut werden kann.

Durch die geforderte Berücksichtigung der einschlägigen Fachnormen DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 soll der schonende Umgang mit Bodenmaterial beim Ausbau und der Lagerung sichergestellt werden, was Voraussetzung für den Erhalt bzw. eine spätere Wiederherstellung der Bodenfunktionen im Rahmen der Rekultivierung ist.

Die sachgerechte Umsetzung der bodenfachlichen Anforderungen erfordert bodenkundlichen Sachverstand, was den Einsatz einer fachkundigen Überwachung mit entsprechender Ausbildung erfordert, die auch für die erforderliche Dokumentation bzw. Bestätigung der fachgerechten Ausführung verantwortlich zeichnet.

Meine Zuständigkeit folgt aus den §§ 15 und 16 HAltBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (BodSchZustV).

Im Auftrag

gez. O.Truß

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Für die vorstehende Stellungnahme werden auf den **Kostenträger 240904204313** folgende Bearbeitungszeiten gebucht:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung:	4,5	Std. gehobener Dienst
Altlasten, Bodenschutz:	5,0	Std. gehobener Dienst

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BBBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BodSchZustV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz)	03.01.2008 (GVBl. S. 7)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben	Beuth-Verlag	2019-09
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial	Beuth-Verlag	1998-05
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten	Beuth-Verlag	2018-06
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5)